

## **In einer kurzen und kompakten Übersicht hat Bundesbranchensprecher Andy Wankmüller die wichtigsten Regeln für Tanzschulen zusammengefasst :**

- Ein Präventionskonzept ist verpflichtend
- Jede Tanzschule hat einen Covid-19 Beauftragten zu ernennen
- Für das Betreten der Tanzschule gilt die 3G Regel
- Für Jugendliche und Kinder gilt auch der „Ninja Test“
- Mitarbeiter müssen alle 7 Tage getestet werden, einen gültigen Nachweis einer Impfung oder Genesung vorlegen, oder durchgehend eine FFP2 Maske tragen
- Es ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten (Zugang, Abgang, Pausen)
- Kunden müssen eine FFP2 Maske tragen (außer in Feuchträumen, dh Toiletten)
- Bei allen Kursen mit „sportlichem Charakter“ ist bei der Ausübung keine FFP2 Maske zu tragen
- Sperrstunde ist um 22:00 Uhr
- Für Kunden besteht eine Registrierungspflicht
- Dauert der Aufenthalt weniger als 15 Minuten (zB Bringen und Abholen der Kinder) ist keine Registrierung notwendig

### **Tanzschulen mit fixen Betriebsstätten**

- Für die Dauer und im jeweiligen Raum von veranstaltungsartigen Zusammenkünften in Betriebsstätten (z.B. Aerobic-Kurse, Tanzkurse etc.) gilt keine 20qm Regel
- Im restlichen Kundenbereich ist die 20m<sup>2</sup> Regelung zu beachten
- Gruppentraining & Kurse dürfen stattfinden – auch in kleineren Sälen
- Der 2m Abstand muss eingehalten werden
- Die Hygieneauflagen sind zu beachten
- Unkontrollierte Personenansammlungen in Garderoben, sowie eine Überbelegung von Kursen oder schlecht durchlüfteten Trainingsräumen, sind unbedingt zu vermeiden
- Die Teilnehmerzahl bei Gruppenkursen muss in einer epidemiologisch vertretbaren Größe abgehalten werden

### **Mobile Tanzschulen**

- Es gelten dieselben Regeln wie bei fixen Betriebsstätten
- Bei kombinierten Betriebsstätten (z.b. Gasthaus mit VA-Saal) ist in den unterschiedlichen Bereichen, die jeweils gültige Regelung umzusetzen.

## **Weiters wichtig**

- Bei Tanzkurs mit mind. 11 und max. 50 Personen, besteht eine Anzeigepflicht bei der Behörde
- Die Meldung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen
- Folgenden Angaben sind notwendig: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zeit und Dauer und Ort der Zusammenkunft, Zweck der Zusammenkunft, Anzahl der Teilnehmer
- Eine „Sammelanmeldung“ kann in Abstimmung mit der Behörde für wöchentlich wiederkehrende Kurse erfolgen

## **Außerschulische Jugendarbeit**

- Tanzkurse für Jugendliche gelten als außerschulische Jugenderziehung
- Bis zu 20 Personen plus bis zu 4 Betreuungspersonen sind möglich
- Der Mindestabstand entfällt
- Das Tragen einer Maske entfällt
- Zusätzliche Schulung der Betreuungspersonen notwendig
- Tests wie bei allen anderen Formen notwendig
- Betreuungspersonen Tests alle 7 Tage, Impf- oder Genesungsnachweis, oder FFP2 Maske

Muster eines **Präventionskonzeptes** 

Dieses dient als unverbindliches Muster und ist an die jeweiligen Gegebenheiten des Betriebs anzupassen.

Sie finden es auch auf [sichere-gastfreundschaft.at](https://sichere-gastfreundschaft.at).